



Beglaubigter Auszug

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad

vom 6.2.1980

Ordnung, betr.: Änderung der Bausatzungen

Beschluß: I. Die Präambeln der Bausatzungen

- Georgenborn "Südlich der Hauptstraße", "Schloßpark Hohenwald"
- Wambach
- 1) "Auf dem Berg"
 - 2) "In der unteren Barmich" und "In der oberen Barmich"
"In der Schlad"
- Bärstadt
- 1) "Auf der untersten Platt", "Im Kappesgarten", "In der Wendelswiese", "Auf der Pfitz"
 - 2) "Auf der untersten Platt", "Auf der Gemeindeweide", "Auf der Lehn", "Aufm Pfädchen", "Auf dem Rotenberg",
 - 3) "In der Dickelswiese", "In der Kemeler Wiese", "Ober der Sternwiese"
- Hausen
- 1) "Am Dorf"
 - 2) "Unterm Dorf", "Das Zimmetstück", "Ober den Driesch-
gärten"
- Obergladbach Bausatzung der Gemeinde Obergladbach für die Neubaugebiete gemäß Gesamtbebauungsplan vom 12.11.1970

erhalten folgenden Wortlaut:

"Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420) und § 118 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Hess. Bauordnung und des Hessischen Architektengesetzes vom 26. September 1977 (GVBl. I S. 391)."

II. In den unter Punkt I angeführten Satzungen im Absatz "Außenwerbung" muß der Hinweis auf § 29 bzw. § 118 HBO durch den Hinweis auf § 15 HBO ersetzt werden.

einstimmig

Für die Richtigkeit des Auszuges:



(Siegel)

Schlangenbad, den 5. März 1980

Schäfer

(Verw. Ang.)

(Ort, Datum)

B A U S A T Z U N G

der Gemeinde Bärstadt für die Gebiete

" Auf der untersten Platt "

" Im Kappesgarten "

" In der Wendelswiese "

" Auf der Pfitz ".

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl.S.103) und der §§ 3 und 29 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung vom 6.7.1957 (GVBl.S.101) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 8. September 1966 für das in § 1 dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet folgende

B A U S A T Z U N G

beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 1 .

Geltungsbereich und Umfang

Die vorliegende Bausatzung gilt für den im Bebauungsplan der Gemeinde Bärstadt vom 5. September 1966 dargestellten Bereich der Gemarkungsteile :

- a) Auf der untersten Platt
- b) Im Kappesgarten
- c) In der Wendelswiese
- d) Auf der Pfitz .

Sie regelt die Bebauung dieses Gebietes in gestalterischer Hinsicht und ist nur in Verbindung mit dem vorgenannten Bebauungsplan geltend.

§ 2 .

Dachform

Die Hauptgebäude müssen mit Sattel- bzw. Walmdächern mit einer Dachneigung von 30-40° errichtet werden. Flach- u. Pultdächer sind für Hauptgebäude nicht zulässig.

Nebengebäude und Garagen können mit Pult-oder Flächdächern ausgeführt werden.

§ 3 .

Firstrichtung

Die Hauptgebäude müssen mit der Firstrichtung parallel zu den Erschließungsstraßen " A" - "D" bzw. zu den entsprechenden Bau-
linien oder Baugrenzen errichtet werden.

Werden Nebengebäude oder Garagen an der Nachbargrenze zugelassen, so darf die Dachneigung nicht zum Nachbargrundstück gerichtet sein.

§ 4 .

Kniestöcke

Kniestöcke bzw. Drempele sind nur bei 1- und 2-geschossigen Hauptgebäuden mit Satteldächern zulässig. Die max. Höhe der Kniestöcke bzw. Drempele wird auf 0,50 m festgelegt. Gemessen wird diese Höhe an der Außenkante Außenmauerwerk von OK-Geschoßdecke bis zum Anschnitt der Außenwand mit Dachhaut (nicht Sparren oder Gesimsunterkante). Bei 3-geschossigen Hauptgebäuden, bei 1-2-geschossigen Hauptgebäuden mit Walmdächern, bei Nebengebäuden und Garagen sind Kniestöcke bzw. Drempele unzulässig.

§ 5 .

Dachgauben-Dachaufbauten

Dachgauben bzw. Dachaufbauten sind nur bei 1-u.2-geschossigen Hauptgebäuden zulässig.

Sie dürfen eine maximale Länge von 1/2 der Firstlänge nicht überschreiten. Die Ansichtsflächen sind ganz in Glas aufzulösen.

§ 6 .

Dachfarbe

Bei allen Gebäuden sind nur Dacheindeckungen in den Farben " schiefergrau" bzw. " rotbraun" zulässig. Materialien, die diese Farben nicht nachweisen - z.B. helle Wellasbestzementtafeln - sind entsprechend einzufärben.

§ 7 .

Einfriedigungen im Vorgartenbereich

1) Als Einfriedigungen im Vorgartenbereich gelten Einfriedigungen

entlang der öffentlichen Straßen und Wege, sowie seitliche Einfriedigungen vor Baulinien oder Baugrenzen.

- 2) Diese Einfriedigungen dürfen, mit Ausnahme der in § 8 vorgesehenen Stützmauern, nicht als massive Mauern oder Zäune, die optisch wie eine geschlossene Wand wirken (auch Kunststofftafeln u.ä.Materialien) ausgeführt werden.

Zulässig sind, - soweit keine Stützmauern (§ 8) erforderlich sind :

2. 1. Einfriedigungen, bestehend aus massiven Sockeln - maximale Höhe über Oberkante Bürgersteig bzw. Erdreich 0,30 m - mit massiven Pfeilern - maximale Höhe über Oberkante Bürgersteig bzw. Erdreich 0,80 m - mit zwischengehängten Eisengittern (kein Maschendraht) bzw. offenen Zäunen aus Holz oder sonstigen geeigneten Materialien - maximale Höhe wie bei den Pfeilern.-
2. 2. Einfriedigungen aus Holz - oder Stahlpfosten mit Eisengittern (kein Maschendraht) bzw. offenen Holzzäunen oder offenen Zäunen aus sonst geeignetem Material - maximale Höhe über Oberkante Bürgersteig bzw. Erdreich 0,80 m.
2. 3. Lebende Hecken - maximale Höhe über Oberkante Bürgersteig bzw. Erdreich 1,00 m - mit massiven Pfeilern oder Rohr- bzw. Holzpfosten an den Türen und Toren - maximale Höhe über Oberkante Bürgersteig bzw. Erdreich 0,80 m .

§ 8 .

Stützmauern als Einfriedigung im Vorgartenbereich.

Soweit bergseitig Stützmauern als Einfriedigungen erforderlich werden, wird die Höhe auf 1,00 m über Oberkante Bürgersteig begrenzt.

zusätzliche Einfriedigungen nach § 7 sind auf, bzw. hinter der Stützmauer nicht mehr zulässig.

§ 9 .

Einfriedigungen außerhalb des Vorgartenbereiches.

1. Als Einfriedigungen außerhalb des Vorgartenbereiches gelten Einfriedigungen an der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenze, soweit sie nicht in § 7 (1) erfasst sind

2. Auf diese Einfriedigungen ist § 7 (2) Satz 1 anzuwenden.
Zulässig sind :
- 2.1. Einfriedigungen aus Rohr-oder Holzpfoften mit Maschendraht-
bespannung bzw. offene Holzzäune - maximale Höhe vom Erd-
reich 1,20 m.-
Zwischen den Pfoften können massive Sockelmauern bis zu einer
maximalen Höhe von 0,30 m über Erdreich angelegt werden.
2. 2. Lebende Hecken-maximale Höhe über Erdreich 1,50 m - unter
Beachtung der Abstandsbestimmungen des § 29 (1) des Hessischen
Nachbarrechtsgesetzes vom 24.9.1962 in der jeweilig gültigen
Fassung.

§ 10

Außenwerbung

Soweit Anlagen der Außenwerbung nach § 29 HBO zulässig sind, dür-
fen grelle, aufdringliche Farben und überdim-ensionale Darstellun-
gen nicht angebracht werden.

Anlagen von Außenwerbungen in Vorgärten, auf oder über den Dächern
sind ebenfalls nicht zulässig.

§ 11

Zuwiderhandlungen

Mit Geldbuße wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den
Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

Das Bundesgesetzblatt über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1952
(Bundesgesetzblatt I S.177), zuletzt geändert durch das Gesetz
vom 26.7.1957 (Bundesgesetzblatt II, S. 713) findet Anwendung.
Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes ist zu-
lässig. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Bundesge-
setzes ist die untere Bauaufsichtsbehörde.
Bußgelder können, sofern durch Gesetz nicht anderes bestimmt ist,
bis zu höchstens 1.000.-- DM festgesetzt und auf dem Verwaltungs-zwang
wege beigetrieben werden.

§ 12

Diese Bausatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bärstadt, den 13. September 1966

Siegel gez. Heuser
 Bürgermeister

Öffentlich bekanntgemacht durch Aushang Ecke Backhaus-und Orts-
straße vom 14.9.1966 bis 23.9.1966.

Bärstadt, den 24. September 1966

Siegel gez. Heuser
 Bürgermeister

vom Erdreich 1,20 m -.

Zwischen den Pfosten können massive Sockelmauern bis zu einer maximalen Höhe von 0,30 m über Erdreich angelegt werden.

2.2. Lebende Hecken - maximale Höhe über Erdreich 1,50 m - unter Beachtung der Abstandsbestimmungen des § 29 (1) des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.9.1962 in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 10 .

Außenwerbung

Soweit Anlagen der Außenwerbung nach § 29 HBO zulässig sind, dürfen grelle, aufdringliche Farben und überdimensionale Darstellungen nicht angebracht werden.

Anlagen von Außenwerbungen in Vorgärten, auf oder über den Dächern sind ebenfalls nicht zulässig.

§ 11 .

Zu widerhandlungen

Mit Geldbuße wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung zu widerhandelt.

Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1952 (Bundesgesetzblatt I S.177) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.7.1957 (Bundesgesetzblatt II, Seite 713) findet Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes ist zulässig. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes ist die untere Bauaufsichtsbehörde. Bußgelder können, sofern durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, bis zu höchstens 1.000.-- DM festgesetzt und auf dem Verwaltungswege begetrieben werden.

§ 12.

Diese Bausatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft .



Bärstadt, den 13. Sept. 1966.....
Heinrich
Bürgermeister *im Bekanntmachungs-*

Öffentlich bekanntgemacht durch Bauhof Kestler, Eckh. Bachhain
und Dorfstraße..... vom 14.9.66 bis 23.9.1966



Bärstadt, den 26.9.1966.....
Heinrich
Bürgermeister

U 26.8.

B a u s a t z u n g

Anderung der Bausatzung der Gemeinde Bärstadt für die Gebiete

- " Auf der untersten Platt "
- " Im Kappesgarten "
- " In der Wendelwiese "
- " Auf der Pfitz "

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 2. 12. 1970 folgende Änderung der Bausatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 5 Absatz 2

Die Zahl $1/2$ wird in $2/3$ abgeändert.

Diese Änderung der Bausatzung tritt mit dem Tage der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Bärstadt, den 2. 12. 1970


Bürgermeister

Aushang: am 4. 12. 1970
abzunehmen: am 14. 12. 1970
abgenommen: am 15. 12. 1970